

**Gebührensatzung
für die Mittagsbetreuung an Grundschulen
Vom 22.07.2013**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz folgende

Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an Grundschulen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebotes, der Dauer des Besuches und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

(2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nr. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Mittagsbetreuung an mindestens 3 Tagen im Monat besucht hat. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.

(3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Nr. 1 und 2 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z.B. bei Abwesenheit). Wird die Leistung über den Zeitraum einer vollen Kalenderwoche (Montag bis Freitag) nicht in Anspruch genommen, wird ein Viertel der monatlichen Pauschalgebühr erstattet. Die Rückerstattung erfolgt am Ende des Schuljahres.

(4) Im Monat August entfallen die Gebühren.

(5) Mit den Gebühren nach § 4 Nr. 1 und 2 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an Grundschulen ohne Nebenkosten (z.B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Wird die in einer Mittagsbetreuung angebotene Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in § 4 Nr. 3 bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch einer Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr 26,00 €
2. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch einer verlängerten Mittagsbetreuung bei Inanspruchnahme
 - a) an 5 Tagen bis 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr 45,00 €
 - b) an 4 Tagen bis 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr 40,00 €
 - c) an 3 Tagen bis 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr 35,00 €

Bei einer Inanspruchnahme an weniger als 3 Tagen wird die unter Buchstabe c) genannte Gebühr erhoben.

3. Monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung
 - a) an 5 Tagen je Woche 65,00 €
 - b) an 4 Tagen je Woche 52,00 €
 - c) an 3 Tagen je Woche 39,00 €
 - d) an 2 Tagen je Woche 26,00 €
 - e) an 1 Tag je Woche 13,00 €.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die monatlichen Gebühren (§ 4 Nr. 1 bis 3) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in der Mittagsbetreuung.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Deggendorf, 22.07.2013
STADT DEGGENDORF

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Amtsblatt Nr. 8 vom 26.07.2013, Änderung mit Amtsblatt Nr.4 vom 17.04.2015)